



# Satzung

## über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

vom 09. Januar 2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |   |          |
|---|----------|
| - bis zu 3 Stunden                            | 15,00 €  |
| - von mehr als 3 bis 6 Stunden                | 25,00 €  |
| - von mehr als 6 Stunden<br>(Tageshöchstsatz) | 35,00 €. |

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €
- gilt gleichzeitig für Sitzungen des Technischen Ausschusses sowie Haupt- und Verwaltungsausschusses

Für Sitzungen des Ältestenrates und anderer gebildeter beratender Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.

2. Bei Ortsvorstehern

als monatlicher Betrag in Ausübung ihres Amtes.  
Dieser beträgt für den Ortsvorsteher 15 % der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft zum 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr.

3. Bei Ortschaftsräten (nur Mitglieder)

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.



- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

Die weiteren Stellvertreter erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden quartalsweise gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen ebenfalls quartalsweise gezahlt.

#### § 4

#### Reisekostenersatz


Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

#### § 5

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 16. Januar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. November 2008 sowie die Satzung der Gemeinde Schmiedeberg über die Entschädigung der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 19. März 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

  
Kerndt  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

am: 24. Januar 2014



Kerndt  
Oberbürgermeister